

Umgang mit Personendaten im Generalsekretariat der FMH

Das Datenbearbeitungskonzept und seine Konsequenzen

Annamaria Müller Imboden, Generalsekretärin FMH

«Jeder Bürger entscheidet selbst über seine Daten» [1]. Er oder sie hat ein Recht auf sogenannte «informationelle Selbstbestimmung». Dies mag banal klingen, hat aber eine einschneidende Bedeutung für Organisationen, welche Informationen über Personen verwalten, so auch für die FMH. Organisationen in ihrer Grösse und Bedeutung sind deshalb dazu angehalten, interne Richtlinien für die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten zu erstellen und diese nach aussen zu kommunizieren. Mit der Erstellung eines Datenbearbeitungskonzeptes ist dies nun erfolgt. Der vorliegende Artikel fasst das Konzept zusammen und weist auf seine Konsequenzen für die verschiedenen Anspruchsgruppen hin.

Die wichtigsten Punkte des Konzeptes sind:

- Die FMH-Mitglieder legen den Verwendungszweck ihrer Daten selbst fest.
- Für die Verwendung der Daten werden vier «Sperrstufen» definiert. *Standardmässig werden die Daten der FMH-Mitglieder auf «Stufe 2» registriert. Eine Änderung der Stufe kann jederzeit verlangt werden.*

Wozu ein Datenbearbeitungskonzept?

Die FMH verwaltet in ihrer Funktion als Berufsverband sowie als zuständige Institution für weiterbildungs- und tarifspezifische Belange eine Vielzahl von Daten. Die Datenhoheit, d.h. das «Eigentum», liegt in jedem Fall beim Inhaber der Daten, dem einzelnen Individuum. Ohne dessen Zustimmung darf die FMH die Daten – mit der Ausnahme von gesetzlichen Erfordernissen – weder publizieren noch in sonst einer Form weiterverarbeiten oder wirtschaftlich verwerten. Bereits vor einiger Zeit wurde die Notwendigkeit der Erstellung eines Datenbearbeitungskonzeptes erkannt. Dies aus folgenden Gründen:

- Dem Datenschutz wird in der Rechtsprechung je länger, je mehr ein hoher Stellenwert zugemessen. Nicht ohne Grund hat der Eidg. Datenschutzbeauftragte vor einiger Zeit

die Datenbearbeitung in Vereinen und Verbänden einer besonderen Prüfung unterzogen [2].

- Die wirtschaftliche Verwertung von Daten (d.h. der «Datenverkauf») – sei dies durch die FMH selbst oder durch von ihr legitimierte Dritte – muss den Anforderungen des Datenschutzes genügen. Entsprechende Vereinbarungen mit Dritten können somit erst dann abgeschlossen werden, wenn die erforderliche Zustimmung der Dateneigentümer vorliegt.

In einem umfassenden Prozess wurde unter Beizug eines externen Experten ein Konzept* erarbeitet, das die wichtigsten Datenbearbeitungen für FMH-Mitglieder und Nichtmitglieder, Weiterbildungsstätten sowie Patientinnen und Patienten innerhalb des Generalsekretariats der FMH regelt und sie für die Betroffenen offenlegt.

Was steht drin?

Das Datenbearbeitungskonzept ist wie folgt aufgebaut: In einem ersten Teil wird Grundlegendes und Allgemeingültiges festgehalten.

- Zweck und Geltungsbereich des Konzeptes sowie das anwendbare Recht;
- die Grundsätze der Datenbearbeitung, namentlich Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung und Informationssicherheit;
- die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der Datenbearbeitenden.

Ein zweiter Teil beschreibt und regelt auf systematische Weise die einzelnen Bereiche, in welchen Datenbearbeitungen stattfinden:

1. Mitgliedschaftswesen (Ärzterregister/Mitgliederadministration);
2. Weiterbildung (Qualifikationen, Weiterbildungsstätten, Rekurse);
3. Tarifwesen (tarifrelevante Anerkennungen, Dignitätserhebung);

* Das vollständige Konzept finden Sie auf unserer Website www.fmh.ch → Über uns → Datenbearbeitungskonzept.

4. Rechtsberatung und Rechtsauskünfte;
5. Medizinische Praxisassistentinnen (Schnupperlehrstellen, Lehrmeister, Ausbildung);
6. Standesrecht (Ehrenrat);
7. Gutachterstelle;
8. Prävention;
9. Administration und Finanzen (Gremien und Chargen, Buchhaltung).

Für sämtliche Bereiche ist folgendes festgehalten:

- Beschrieb und Zweck;
- Rechtsgrundlagen im Detail;
- Inhalt der Daten;
- Herkunft der Daten;
- Zugriff auf die Daten;
- Bekanntgabe der Daten;
- Archivierung/Vernichtung;
- verantwortliche Stelle;
- Besonderes (fallweise).

Was muss ich als «Datenherr» wissen?

Jede Person, deren Daten bei der FMH gespeichert sind, hat folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft und Einsicht. Dieses Recht bezieht sich auch auf die Auskunft, ob die FMH überhaupt Daten über sie oder ihn verwaltet oder nicht. Auf Anfrage muss darüber Auskunft gegeben werden, a) welche Daten über die betreffende Person vorhanden sind, b) welche Rechtsgrundlage hierfür existiert und c) wer sie bearbeitet und wem sie bekanntgegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auch eine Einsichtnahme vor Ort erfolgen;
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Das Recht auf Auskunft und Einsicht ist allerdings nicht uneingeschränkt. Zum einen hat die Anfrage schriftlich zu erfolgen, und die anfragende Person hat sich – im eigenen Interesse! – auszuweisen. Zum anderen kann die Einsichtnahme verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder solche einer Drittperson geltend gemacht werden können. Ebenso ist die Auskunftserteilung während hängiger Verfahren eingeschränkt.

Ein zentraler und heikler Punkt in der Verwaltung von Mitgliederdaten ist die Frage nach der Bekanntgabe bzw. Weitergabe von Daten in denjenigen Fällen, wo keine explizite rechtliche Grundlage besteht. Hier qualifiziert der Gesetzgeber die Weitergabe als rechtmässig, wenn die Betroffenen über die Weitergabe informiert wurden und ihre Zustimmung gegeben haben. Die Zustimmung kann dabei explizit (ausdrücklich)

oder implizit (konkudent) erfolgen und darf jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Weitergabe eingeschränkt oder ganz gesperrt. Letzteres hat natürlich seine Grenze bei der rechtlich verbindlichen Bekanntgabe, wie der Publikation von Ärztedaten gemäss Art. 10 der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz.

Was sind meine «Sperrmöglichkeiten»?

Abgesehen von der verpflichtenden Bekanntgabe der Ärztedaten gemäss Art. 10 der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz kennt die FMH für die Weitergabe von Daten vier individuelle «Sperrstufen».

Stufe 1

Die strengste Stufe. Die Daten werden nur verwendet für

- den Versand der Schweizerischen Ärztezeitung;
- den Versand der Beitragsrechnung;
- FMH-Korrespondenz;
- zur Meldung von Adressänderungen an die Basisorganisationen.

Eine Sperrung auf dieser Stufe hat zur Folge, dass der oder die Betroffene keinerlei Informationen, auch nicht über Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen oder Kongresse, zugestellt erhält und auch nicht im Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch erscheint!

Stufe 2

Die zweitstrengste Stufe. Zusätzlich zur Verwendung gemäss Stufe 1 dürfen die Daten verwendet werden für:

- Informationen über Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- Kongressinformationen;
- Informationen von Gesundheitsligen wie Lungenliga, Krebsliga;
- Präventionskampagnen von öffentlichem Interesse (BAG-Grippeimpfung, SUVA-medizinische Mitteilungen);
- Adressdatenlieferungen zu rein administrativen Zwecken an Partner von Ärztinnen und Ärzten, wie Spitäler, SUVA oder andere direkte Zusammenarbeitspartner, Publikationen in Ärzteindizes Dritter auf dem Internet.

Die Bekanntgabe im Rahmen dieser Stufe bezieht sich ausschliesslich auf den Gesundheitsbereich. Hierin eingeschlossen sind Datenweitergaben zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken.

Stufe 3

Zusätzlich zur Verwendung gemäss Stufe 2 dürfen die Daten verwendet werden für:

- Informationen aus dem Gesundheitsbereich (spezifische Produkteinformationen von Pharmafirmen, Instrumentenherstellern usw., fachrichtungsbezogen);
- Informationen von Praxissoftwarefirmen;
- Werbeangebote speziell für auf den Gesundheitsbereich zugeschnittene Lösungen von Versicherungen, Praxiseinrichtungen, Banken usw.

Stufe 4

Zusätzlich zur Verwendung gemäss Stufe 3 dürfen die Daten verwendet werden für:

- alle korrekten Anfragen von Firmen für Zustimmung von Werbung, z.B. Automobile, Weine, exklusive Möbel usw., jedoch keine unseriösen Angebote.

Da eine Beschaffung der Einwilligung mittels individueller Umfrage einen unzumutbaren administrativen Aufwand mit sich bringt, wird standardmässig, d. h. ohne anderslautendes Verlangen der Betroffenen, die Verwendung auf Stufe 2 registriert. Eine Änderung der Stufe kann jedoch jederzeit verlangt werden. Hierzu ist wie folgt vorzugehen: Auf unserer Homepage www.fmh.ch unter «Dienstleistungen/DLM» kann mittels des Formulars «Änderung Sperrstufe» die gewünschte Anpassung vorgenommen werden. Änderungswünsche können auch schriftlich (Brief oder Telefax) mitgeteilt werden. Änderungswünsche per Telefon oder E-Mail werden hingegen nicht berücksichtigt.

Was ist, wenn ich trotz Sperrung Werbezuschriften erhalte?

Die Sperrungsangaben sind für die FMH verbindlich. Bei der Weitergabe an Dritte wird der Verwendungszweck explizit festgehalten und vom Datenempfänger eine Zusicherung verlangt, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden oder seinerseits weiterzugeben. Falls dies dennoch geschieht, liegt widerrechtliches Verhalten vor, das geahndet werden kann.

Es ist jedoch in der Regel so, dass die Ärztedaten auch von anderen Organisationen legitimerweise verwaltet werden, namentlich von Basisorganisationen und Fachgesellschaften, aber auch von der Dienstleistungsgesellschaft FMH Services. Diese Organisationen haben ihre eigenen, spezifischen Regelungen betreffend Datenbearbeitung und -weitergabe, auf welche die FMH weder einen Einfluss besitzt noch dafür eine Haftung übernehmen kann. Die FMH teilt allerdings den Organisationen die ihr bekannten Sperrwünsche der Dateninhaber mit.

Literatur

- 1 Zweiter Tätigkeitsbericht des Eidg. Datenschutzbeauftragten. 1999/2000, S. 66.
- 2 Merkblatt über den Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein. ESDB, Juli 2003 (zu beziehen über www.esdb.ch).